

Behörde an der Stelle des Ortsrichters künftig diese Receptur zu besorgen haben soll. Die Deputation hat bei ihrem Antrage die materielle Frage nach den Kosten vermieden, und ich glaube, der Herr Abg. Köhschke kann sich mit dem Antrage einverstanden erklären nach dieser Erläuterung, wonach der Antrag mehr formell ist und über die etwaigen Kosten nicht entscheidet; da, wenn diese Frage bei einer neuen Gesetzesvorlage auftauchen sollte, in dem Gesetze selbst berührt, oder wenn das nicht wäre, die Entscheidung darüber füglich den Gemeinden selbst überlassen werden könnte.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Nachdem bereits von Seiten des Ministeriums erklärt worden ist, daß es sehr gern bereit sei, den Antrag der geehrten Deputation in weitere Erwägung zu ziehen, habe ich nur noch einige Worte hinzuzufügen auf die Aeußerung nämlich, als wenn das Ministerium schon früher hätte selbst darauf kommen können, in dieser Angelegenheit weiter vorzuschreiten. Ich habe darauf zu bemerken, daß bis jetzt nur in sehr seltenen Fällen Beschwerden über diesen Punkt ans Ministerium gelangt sind, und daß daher das Ministerium in der That keineswegs der Ansicht hat sein können, als wäre die Sache von der großen Bedeutung, in der sie von einzelnen Abgeordneten dargestellt worden ist. Vielmehr ist es erfreulich gewesen für das Ministerium, daß selbst da, wo sich anfangs eine gewisse Neigung zu Streitigkeiten über jene Leistungen gezeigt hat, doch durch das besonnene und einträchtige Zusammengehen der Geistlichen und Richter, oder Derjenigen, welche überhaupt für die Einnahme zu sorgen haben, Das erledigt worden ist, was vielleicht zur Wirkung hätte führen können. Ob die Abgabe wirklich selbst so gehässig, wie sie von einigen geehrten Sprechern dargestellt worden ist, sei, das will ich dahin gestellt sein lassen, der Sinn aber, in der sie in der alten Zeit auferlegt worden, war in der That ein sehr schöner, wahrhaft frommer Sinn. Wenn einer der geehrten Abgeordneten damit in Verbindung brachte, daß er wünsche, alle solche Abgaben möchten womöglich in Wegfall kommen, und er insonderheit auch des Klingelbeutelgedachte, so muß ich freilich bemerken, daß die Einnahme in dem Klingelbeutel in der Regel nicht dem Pfarrer sondern dem Kirchenrath zu Gute kommt, daß diese Abgabe folglich nicht in Vergleich gebracht werden kann mit der, die hier in Frage steht.

Präsident Dr. Haase: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

(Die Abg. v. Rostitz-Wallwitz, Heyn und Fahnauer bitten um dasselbe.)

Zunächst hat der Abg. v. Rostitz-Wallwitz das Wort.

Abg. v. Rostitz-Wallwitz: Ich befinde mich dem Antrage der Deputation auf Seite 89 gegenüber ganz in demselben Falle, wie der Abg. Köhschke, indem ich mir voll-

kommen klar darüber bin, daß es eine Unbilligkeit ist, nach den jetzigen Verhältnissen den Ortsrichtern die unentgeltliche Einnahme der hier fraglichen Gefälle für die Pfarrer und Schullehrer noch ferner anzufinnen. Sie haben früher, wie schon bemerkt worden ist, das alleinige Organ der Gemeindeverwaltung gebildet und es lag ihnen als solchem in der Regel auch allein die Vertretung der Gemeinde nach außen hin ob. So war es erklärlich, daß man im Jahre 1580 oder respective 1624 zuerst an die Ortsrichter gedacht hat, wenn es sich um die Geltendmachung einer Berechtigung der Geistlichen den Gemeinden gegenüber handelte. Jetzt sind diese Verhältnisse namentlich infolge der Landgemeindeordnung thatsächlich andere geworden und ich halte es, wie gesagt, für unbillig, wenn man den Ortsrichtern noch ferner diese Verpflichtung ansinnen wollte. Dagegen bin ich mir nicht ganz klar darüber, ob es wirklich in der Billigkeit begründet sein würde, diese Verpflichtung den in §. 51 der Landgemeindeordnung aufgeführten jetzigen Organen der Gemeindeverwaltung anzufinnen. Ich glaube auch, daß in sehr vielen Ortschaften die Sache bereits anders regulirt worden sein wird. In der Lausitz, wo die erwähnten Gesetze niemals gesetzliche Geltung erlangt haben, wenigstens soviel wie mir bekannt ist, wird nirgends an einem Orte die Einrichtung sich finden, daß die Ortsrichter die Gefälle einzusammeln hätten. Ich glaube, in andern Orten werden die Kirchenväter dieselben einzusammeln haben, an manchen Orten sind andere Einrichtungen getroffen. Ich vermüthe, daß auch anderwärts die Sache in ähnlicher Weise geregelt worden ist, und ich wünsche nicht, daß in solchergestalt bereits geordnete Verhältnisse durch ein neues Gesetz störend eingegriffen werde, durch welches die Einnahme der fraglichen Gefälle ausdrücklich und lediglich den Organen der politischen Gemeinde zugewiesen werden soll. Ich würde daher bitten, beziehentlich den Antrag stellen, daß der Herr Präsident die Güte hätte, bei der Fragstellung das Deputationsgutachten zu theilen und zuerst auf den Satz die Frage zu richten:

„im Verein mit der ersten hohen Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen, daß dieselbe ein Gesetz zur Berathung vorlege, durch welches den Ortsrichtern die ihnen zeither gesetzlich obliegende unentgeltliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen werde,“

und dann auf den Zusatz

„und dagegen der §. 51 der Landgemeindeordnung geordneten Gemeindebehörde übertragen werde.“

Präsident Dr. Haase: Ich werde bei der Fragstellung darauf Rücksicht nehmen. — Der Herr Abg. Heyn hat noch einmal um das Wort gebeten, es ist dies das dritte Mal. Will die Kammer ihm das Wort zum dritten Mal gestatten? — Einstimmig Ja.

Abg. Heyn: Der geehrte Abg. Reiche-Eisenstuck hat die Gründe so trefflich und klar auseinandergesetzt, daß ich